I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1727/73 DES RATES

vom 28. Juni 1973

zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1599/71 zur Festsetzung zusätzlicher Bedingungen, denen eingeführter Wein, der zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt ist, entsprechen muß

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2680/72 (2), insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1599/71 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 882/73 (4), enthält die zusätzlichen Bedingungen, denen eingeführter Wein, der zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt ist, entsprechen muß ; nach Artikel 4 der Verordnung ist als Zeitpunkt der Anwendung dieser zusätzlichen Bedingungen der 1. Juli 1973 vorgesehen.

Da bei der Ausarbeitung bestimmter Vorschriften auf Gemeinschaftsebene insbesondere in bezug auf den maximalen Schwefeldioxidgehalt Schwierigkeiten aufgetreten sind, kann dieser Zeitpunkt nicht eingehalten werden ; der für den Beginn der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1599/71 vorgesehene Zeitpunkt muß deshalb nochmals verschoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1599/71 wird das Datum des 1. Juli 1973 durch das Datum des 1. Oktober 1973 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Juni 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. DE CLERCQ

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 289 vom 27. 12. 1972, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1973, S. 32.